## Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres

Geschäftszahl: BMEIA-CU.4.40.02/0013-IV.4/2019

**3/9**Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

## Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kuba über die Rechtshilfe in Strafsachen; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Zwischen der Republik Österreich und der Republik Kuba bestehen mit Ausnahme des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Republik Kuba über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, BGBI. III Nr. 203/2001, bislang keine bilateralen vertraglichen Beziehungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz. Bislang war ein Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und der Republik Kuba in Einzelfällen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG möglich. Ein völkerrechtlich verbindlicher bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden "Vertrag") würde die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen unterstützen und für beide Seiten Rechtsklarheit bringen. Gerade die zunehmende Reisetätigkeit von Österreich nach Kuba und die Aufnahme intensiverer Wirtschaftsbeziehungen, aber auch Migrationsströme, können zu einer beachtlichen Vergrößerung der Zahl an Rechtshilfeersuchen führen.

Ein österreichischer Vertragsentwurf, der den Verhandlungen zu Grunde liegt, orientiert sich so weit wie möglich am Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, samt den österreichischen Vorbehalten und Erklärungen zu diesem Übereinkommen. Mit dem Vertrag sollen die im zitierten Übereinkommen enthaltenen Standards im Lichte späterer maßgeblicher multilateraler Vertragswerke, insbesondere des Europarates (etwa des Ersten und Zweiten Zusatzprotokolls zum erwähnten Übereinkommen, ETS No. 99 und 182) wie auch der Vereinten Nationen (etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006) vertieft und eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Rechtshilfe geschaffen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Erledigung eines Ersuchens den im internationalen Recht festgelegten Grundsätzen für ein faires Verfahren zu entsprechen hat und die öffentliche Ordnung nicht verletzen darf.

Der Vertrag soll die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe auf fiskalisch strafbare Handlungen erweitern und im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs eine direkte Kommunikation zwischen den Justizministerien unter Benützung moderner, auch elektronischer, Kommunikationsmittel vorsehen. Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs ist vorgesehen, dass zu übermittelnde Schriftstücke und Akten grundsätzlich keiner Beglaubigung bedürfen. Aussagen von Personen für die Zwecke des Strafverfahrens sollen auch im Videokonferenzweg eingeholt werden können.

In ersten Gesprächen und schriftlicher Kommunikation wurde eine weitgehende Akkordierung der Standpunkte erzielt. Im März 2019 besuchte der Justizminister der Republik Kuba den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Wien, ein Gegenbesuch in Kuba fand im April 2019 statt. Im Anschluss übermittelte die kubanische Seite einen überarbeiteten Vertragsentwurf. Lediglich im Bereich des Datenschutzes sind noch einzelne Fragen offen, die nunmehr in einer Verhandlungsrunde geklärt werden sollen.

Auf Vorschlag der Bundesregierung (Beschluss der Bundesregierung vom 9. Februar 2016, vgl. Pkt. 12. des Beschl. Prot. Nr. 89) erteilte der Bundespräsident am 11. Februar 2016 bereits eine Verhandlungsvollmacht für diesen Vertrag. Aufgrund zwischenzeitlicher Personalwechsel ist nunmehr eine Neubestellung der Verhandlungsdelegation notwendig. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verhandlungen weitergeführt werden können.

Der neuen Verhandlungsdelegation werden neben der Leiterin und dem stv. Leiter noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Der künftige Vertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der geplante Vertrag wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Weiterführung der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Botschafterin MMag. DDr. Petra Schneebauer, im Falle ihrer Verhinderung Gesandten Mag. Thomas Schlesinger, und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Leitung der Verhandlungen über den Abschluss des Vertrages der Republik Österreich und der Republik Kuba über die Rechtshilfe in Strafsachen zu bevollmächtigen.

16. Jänner 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M Bundesminister